



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ACTICIDE BAC 80 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
 - Thor GMBH
 - ZDU nummer: 810345126
 - Landwehrstrasse 1
 - DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE BAC 80
- Registrierungsnummer: BE-REG-02257
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Algizid
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o SL - Lösliches Konzentrat
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 25,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 970,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (ADBAC/BKC (C12-16)) (CAS 68424-85-1) : 80,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind Nur zur Bekämpfung von Grünbelag und zur Desinfektion von harten und nicht porösen Oberflächen registriert.</p> <p>4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich Nur zur Desinfektion von harten und nicht porösen Oberflächen, die mit Lebens- und Futtermitteln in Berührung kommen, registriert.</p> <p>8 Holzschutzmittel Nur für die Konservierung von frisch geschlagenem Holz registriert.</p> <p>10 Schutzmittel für Baumaterialien Nur zur Konservierung und Reparatur von Putz und anderen Baumaterialien registriert.</p> <p>11 Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen Nur registriert für die Bekämpfung von Bakterien, Schimmel und Algen in Wasserkühlungssystemen.</p> <p>12 Schleimbekämpfungsmittel Nur zur Verwendung in der Papier- und Kartonindustrie registriert.</p>

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr



H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Algen
 - o Formen
 - o Bakterien

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE BAC 80 :
THOR ESPECIALIDADES S.A., ES
- Hersteller Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride (ADBAC/BKC (C12-16)) (CAS 68424-85-1):
THOR ESPECIALIDADES S.A., ES

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).



- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT4:
 - o Spülen Sie Oberflächen/Einrichtungen/Werkzeuge, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, nach der Desinfektion mit Wasser in Trinkwasserqualität ab (ggf. wird die Verwendung von Reinigungsmitteln bevorzugt).
 - o Der Anwender muss die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, in der die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind.
 - o Verwenden Sie das Produkt außerhalb der Zeiten, in denen Lebensmittel zubereitet/verarbeitet und verzehrt werden.
 - o Wenn das Produkt für die Behandlung von Lagerräumen bestimmt ist, sollten die Lebensmittel nach Möglichkeit entfernt werden. Andernfalls sind die Lebensmittel abzudecken (das für die Abdeckung zu verwendende Material sollte für das Biozid undurchlässig sein und ist vom Zulassungsinhaber anzugeben). Diese Abdeckung sollte nach der Behandlung mindestens 4 Stunden lang bestehen bleiben.
 - o Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
- Für PT8: Ist das Produkt zur Behandlung von Holz bestimmt, das für Stalleinfassungen in einem Pferdestall verwendet wird, muss der Verwender die Verordnungen Nr. 470/2009 bzw. Nr. 396/2005 einhalten, in denen die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind, die von einem Tier stammen.
- Für PT8+12: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
- Vorgeschriebene Dosen:
 - o PT 2: Algizid - 62.5 g/kg - bei +20°C
 - o PT 2+4: Bakterizid und fungizid - auf sauberen Oberflächen - 3% - 5 min. - bei +20°C
 - o PT8: Fungizid (auch gegen holzbläueverursachende Schimmelpilze) - 62.5 g/kg - 2 Min. in einem Bad bei +20°C auf frisch geschnittenem Holz.
 - o PT10: Fungizid - 62.5 g/kg - bei +20°C.
 - o PT11: Bakterizid, algizid und fungizid - 0,0125 g/kg - bei +20°C.
 - o PT12: Bakterizid und fungizid - 1.25 g/kg bei - bei +20°C.
- Für das bestehende Produkt ACTICIDE BAC 80 auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 5315B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE BAC 80 mit Zulassungsnummer BE-REG-02257.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE BAC 80 mit Zulassungsnummer BE-REG-02257.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:



H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfi	A/P2, DIN EN	EN 14387:	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
	lter	14387:2004	2004		
Atmung	Atemschutz-Halbmaske	Atemschutzgerät verwenden, wenn OEL überschritten wird, DIN EN 140:1998-12	EN 140:1998	Ja	Nein
Augen	Andere	Face Shield (Visier), hängt von der Aufgabe ab (Risikobewertung)	EN 166:2001	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Verwenden Sie das Visier in Kombination mit einer Brille	EN 166:2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Material: Der Nitrilkautschuk, NBR; Dicke: 0,4 mm; Durchbruchmoment: 480 min; Permeationsstufe 6	EN 374-1:2003	Ja	Nein
Haut	Schürze	Material: PVC; Dicke: 0.3 mm; Länge: 90 cm; Breite: 120 cm; abhängig von der Aufgabe (Risikobewertung)	EN 14605:2005+A1:2009	Ja	Nein
Haut	Schutzanzug		EN 13034:2005+A1:2009	Ja	Nein

Brüssel,
Neue Zulassung der 19/8/2015
Änderung Bedingungen Geschlossener Kreislauf der 19/9/2016
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrece

